

OLG

Frankfurt

Schnelldienst
zur Zivilrechtsprechung des OLG Frankfurt
12. Jahrgang

Sonderbeilage zu Heft 16/2003

**Unterhaltsgrundsätze
des OLG Frankfurt am Main
Stand 1.7.2003**

Unterhaltsgrundsätze des OLG Frankfurt am Main Stand 1.7.2003

Präambel

Die von den Richtern der Familiensenate des für ganz Hessen zuständigen OLG Frankfurt am Main erarbeiteten Grundsätze beruhen auf der Rechtsprechung des BGH und sollen im Interesse der Einheitlichkeit und Überschaubarkeit Orientierungslinien für die Praxis geben. Sie orientieren sich an der bundeseinheitlichen Leitlinienstruktur und lehnen sich, soweit inhaltlich übereinstimmend, an den Wortlaut der Süddeutschen Leitlinien an.

Sie binden den Richter nicht; dieser wird in eigener Verantwortung die angemessenen Lösungen des Einzelfalls finden müssen.

Das Tabellenwerk der Düsseldorfer Tabelle ist eingearbeitet. Die Erläuterungen werden durch nachfolgende Leitlinien ersetzt.

Unterhaltsrechtlich maßgebendes Einkommen

1. Geldeinnahmen

1.1 Regelmäßiges Bruttoeinkommen einschl. Renten und Pensionen

Auszugehen ist vom Bruttoeinkommen als Summe aller Einkünfte, regelmäßig bezogen auf das Kalenderjahr.

1.2 Unregelmäßiges Einkommen

Soweit Leistungen nicht monatlich anfallen (z.B. Weihnachtsgeld und Urlaubsgeld), werden sie auf ein Jahr umgelegt. Einmalige Zahlungen (z.B. Abfindungen) sind auf einen angemessenen Zeitraum (i.d.R. mehrere Jahre) zu verteilen.

1.3 Überstunden

Überstundenvergütungen werden voll angerechnet, soweit sie berufstypisch sind oder in geringem Umfang anfallen (BGH v. 25.6.1980 – IVb ZR 530/80, MDR 1980, 1010 = FamRZ 1980, 984 = NJW 1980, 2251) oder der Mindestbedarf der Kinder nicht gedeckt ist. Im Übrigen ist der Anrechnungsteil nach Zumutbarkeit zu ermitteln. Die Weiterführung überobligationsmäßiger Überstundenleistungen kann regelmäßig nicht verlangt werden.

Dies gilt entsprechend auch für Nebentätigkeiten.

Zur Obliegenheit einer Nebentätigkeit zur Deckung des Mindestbedarfs minderjähriger Kinder vgl. BVerfG v. 5.3.2003 – 1 BvR 752/02, FamRZ 2003, 661.

1.4 Spesen und Auslösungen

Über die Anrechenbarkeit von Spesen und Auslösungen ist nach Maßgabe des Einzelfalls zu entscheiden. Als Anhaltspunkt kann eine anzurechnende häusliche Ersparnis (also nicht für reine Übernachtungskosten oder Fahrtkosten bis zu der in Ziff. 10.2.2 definierten Höhe) von einem Drittel in Betracht kommen.

1.5 Einkommen aus selbstständiger Tätigkeit

Bei Einkünften aus selbstständiger Tätigkeit oder aus Gewerbebetrieb wird regelmäßig an den Gewinn (§ 4 Abs. 1, 3 EStG) aus einem zeitnahen Dreijahreszeitraum angeknüpft. Mit der Vorlage der ESt-Bescheide und der entsprechenden Bilanzen mit G+V-Rechnung oder den Einnahme/Überschuss-Rechnungen wird der besonderen Darlegungslast (BGH v. 27.1.1993 – XII ZR 206/91, FamRZ 1993, 789 [792]) i.d.R. genügt. Auf

substantiierten Einwand sind ggf. weitere Erläuterungen vorzunehmen oder Belege vorzulegen.

1.6 Einkommen aus Vermietung und Verpachtung sowie Kapitalvermögen

ist der Überschuss der Bruttoeinkünfte über die Werbungskosten und notwendige Instandhaltungsrücklagen.

Für Wohngebäude ist keine AfA anzusetzen; im Einzelfall kommt stattdessen die Berücksichtigung angemessener Tilgungsleistungen in Betracht.

1.7 Steuererstattungen

sind i.d.R. im Kalenderjahr der tatsächlichen Leistung zu berücksichtigen.

1.8 Sonstige Einnahmen

sind z.B. Trinkgelder

2. Sozialleistungen

2.1 Arbeitslosengeld und Krankengeld

2.2 Arbeitslosenhilfe

beim Verpflichteten, beim Berechtigten nur, soweit der Anspruch nicht nach § 203 SGB III auf den Bund übergegangen ist (BGH v. 15.5.1996 – XII ZR 21/95, FamRZ 1996, 1067 [1070]).

2.3 Wohngeld,

soweit es nicht erhöhte Wohnkosten deckt.

2.4 BAföG-Leistungen,

auch soweit sie als Darlehen gewährt werden, mit Ausnahme von Vorausleistungen nach §§ 36, 37 BAFöG.

2.5 Erziehungsgeld

nur in den Ausnahmefällen des § 9 S. 2 BerZGG.

2.6 Unfall- und Versorgungsrenten

(z.B. nach dem BVerfG) nach Maßgabe des § 1610a BGB.

2.7 Leistungen aus der Pflegeversicherung, Blindengeld u.Ä.

Leistungen aus der Pflegeversicherung an den Pflegenden, Blindengeld, Schwerbeschädigten- und Pflegezulagen, jeweils nach Maßgabe des § 1610a BGB.

2.8 Pflegegeld

Der Anteil des Pflegegeldes bei der Pflegeperson, durch den ihre Bemühungen abgegolten werden; bei Pflegegeld aus der Pflegeversicherung gilt dies nach Maßgabe des § 13 Abs. 6 SGB XI.

2.9 Grundsicherungsgesetz beim Verwandtenunterhalt

(bleibt einstweilen offen)

2.10 Sozialhilfe und 2.11 Unterhaltsvorschuss

Kein Einkommen sind Sozialhilfe und Leistungen nach dem UVG. Die Unterhaltsforderung eines Empfängers dieser Leistungen kann in Ausnahmefällen treuwidrig sein (BGH v. 17.3.1999 – XII ZR 139/97, MDR 1999, 74 = FamRZ 1999, 843 [847]; v. 27.9.2000 – XII ZR 174/98, BGHReport 2001, 382 = MDR 2001, 694 = FamRZ 2001, 619 [620]).

2.11 Leistungen nach den Vermögensbildungsgesetzen

beeinflussen das Einkommen nicht, d.h., der vermögenswirksame Anlagebetrag mindert das Einkommen nicht; andererseits

erhöhen vermögenswirksame Beiträge des Arbeitgebers und die Sparzulage nicht das Einkommen.

3. Kindergeld

wird nicht zum Einkommen gerechnet (vgl. Nr. 14).

4. Geldwerte Zuwendungen des Arbeitgebers

Geldwerte Zuwendungen aller Art des Arbeitgebers, z.B. Firmenwagen oder freie Kost und Logis, sind Einkommen, soweit sie entsprechende Eigenaufwendungen ersparen.

5. Wohnwert

Der Wohnvorteil durch mietfreies Wohnen im eigenen Heim ist als wirtschaftliche Nutzung des Vermögens unterhaltsrechtlich wie Einkommen zu behandeln. Neben dem Wohnwert sind auch Zahlungen nach dem Eigenheimzulagengesetz anzusetzen.

Ein Wohnvorteil liegt nur vor, soweit der Wohnwert den berücksichtigungsfähigen Schuldendienst, erforderliche Instandhaltungskosten und die verbrauchsunabhängigen Kosten, mit denen ein Mieter üblicherweise belastet wird, übersteigt.

Auszugehen ist vom vollen Mietwert (objektiver Wohnwert). Wenn es nicht möglich oder nicht zumutbar ist, die Wohnung aufzugeben und das Objekt zu vermieten oder zu veräußern, kann stattdessen die ersparte Miete angesetzt werden, die angesichts der wirtschaftlichen Verhältnisse angemessen wäre (subjektiver Wohnwert). Dies kommt insbesondere für die Zeit bis zur Scheidung in Betracht, wenn ein Ehegatte das Eigenheim allein bewohnt.

Als Untergrenze für den subjektiven Wohnwert ist der Kaltmietanteil im kleinen Selbstbehalt anzusetzen. Bei höherem Einkommen ist der Wohnwert angemessen zu erhöhen.

6. Haushaltsführung

Führt jemand einem leistungsfähigen Dritten den Haushalt, so ist hierfür ein Einkommen anzusetzen (BGH v. 20.5.1987 – IVb ZR 50/86, FamRZ 1987, 1011 = NJW-RR 1987, 1282; BGH v. 21.12.1988 – IVb ZR 18/88, MDR 1989, 528 = FamRZ 1989, 487 = NJW-RR 1989, 1083; BGH v. 14.12.1994 – XII ZR 180/93, FamRZ 1995, 344); bei Haushaltsführung durch einen Nichterwerbstätigen geschieht das i.d.R. mit einem Betrag von 350 €.

7. Einkommen aus unzumutbarer Erwerbstätigkeit

kann nach Billigkeit ganz oder teilweise unberücksichtigt bleiben.

8. Freiwillige Zuwendungen Dritter

(z.B. Geldleistungen, kostenloses Wohnen) sind als Einkommen zu berücksichtigen, wenn dies dem Willen des Dritten entspricht.

9. Erwerbsobliegenheit und Einkommensfiktion

Einkommen können auch aufgrund einer unterhaltsrechtlichen Obliegenheit erzielbare Einkünfte sein (fiktives Einkommen).

10. Bereinigung des Einkommens

10.1 Steuern und Vorsorgeaufwendungen

Vom Bruttoeinkommen sind Steuern, Sozialabgaben und angemessene Vorsorgeaufwendungen abzusetzen (Nettoeinkommen). Für den maßgebenden Zeitraum gilt Ziff. 1.7 entsprechend.

Es besteht die Obliegenheit, Steuervorteile in zumutbarem Rahmen in Anspruch zu nehmen.

10.2 Berufsbedingte Aufwendungen,

die sich von den privaten Lebenshaltungskosten nach objektiven Merkmalen eindeutig abgrenzen lassen, sind im Rahmen des Angemessenen vom Nettoeinkommen aus unselbstständiger Arbeit abzuziehen.

10.2.1 pauschale/konkrete Aufwendungen

Bei Vorliegen entsprechender Anhaltspunkte kann eine Pauschale von 5 % des Nettoeinkommens abgesetzt werden. Übersteigen die berufsbedingten Aufwendungen diese Pauschale, so sind sie im Einzelnen darzulegen.

10.2.2 Fahrtkosten

Ein Abzug von Fahrtkosten zur Arbeitsstätte mit dem eigenen PKW erfolgt grundsätzlich nur in Höhe der Fahrkosten öffentlicher Verkehrsmittel, wenn deren Benutzung zumutbar ist. Ist wegen schwieriger öffentlicher Verkehrsverbindungen oder aus sonstigen Gründen die Benutzung eines PKW als angemessen anzuerkennen, so wird eine Kilometerpauschale in Höhe des Betrages nach § 9 Abs. 3 Nr. 1 ZSEG (zzt. 0,27 € für jeden gefahrenen Kilometer) berücksichtigt.

Anhaltspunkte für die Bestimmung der Angemessenheit können einerseits die ehelichen Lebensverhältnisse und andererseits das Verhältnis der Fahrtkosten zu dem Einkommen sein.

Die Fahrtkostenpauschale deckt i.d.R. sowohl die laufenden Betriebskosten als auch die Anschaffungskosten des PKW ab. Bei hoher Fahrleistung ist, da die Fahrtkosten nicht gleichmäßig ansteigen, eine abweichende Bewertung veranlasst. In der Regel kann bei einer Entfernung von mehr als 30 km (einfach) und einer PKW-Nutzung an ca. 220 Tagen im Jahr für jeden Mehrkilometer die Pauschale auf die Hälfte des Satzes herabgesetzt werden.

Bei unverhältnismäßig hohen Fahrtkosten infolge weiter Entfernung zum Arbeitsplatz kommt auch eine Obliegenheit zu einem Wohnortwechsel in Betracht (BGH v. 21.1.1998 – XII ZR 117/96, FamRZ 1998, 1501 [1502]).

10.2.3 Ausbildungsaufwand

Bei Vorliegen entsprechender Anhaltspunkte kann eine Pauschale von 5 % der Ausbildungsvergütung abgesetzt werden. Übersteigen die Aufwendungen diese Pauschale, so sind sie im Einzelnen darzulegen (vgl. Ziff. 10.2.1)

10.3 Kinderbetreuung

Kinderbetreuungskosten sind abzugsfähig, soweit die Betreuung durch Dritte infolge der Berufstätigkeit erforderlich ist.

Geht ein Ehegatte einer Erwerbstätigkeit nach, obwohl er wegen der Betreuung eines oder mehrerer minderjähriger Kinder hierzu nicht gehalten ist, so kann ihm wegen der Mehrbelastung zusätzlich noch ein Betrag bis zu 200 € anrechnungsfrei belassen werden (§ 287 ZPO).

10.4 Schulden

Berücksichtigungswürdige Schulden (Zins und Tilgung) sind abzuziehen; die Abzahlung soll im Rahmen eines vernünftigen Tilgungsplanes in angemessenen Raten erfolgen. Bei der Bedarfsermittlung für den Ehegattenunterhalt sind grundsätzlich eheprägende Verbindlichkeiten abzusetzen. Beim Verwandtenunterhalt sowie bei Leistungsfähigkeit/Bedürftigkeit für den Ehegattenunterhalt erfolgt eine Abwägung nach den Umständen des Einzelfalls. Bei der Zumutbarkeitsabwägung sind Interessen des Unterhaltsschuldners, des Drittgläubigers und des Unterhaltsgläubigers, vor allem minderjähriger Kinder, mit zu berücksichtigen.

Bei der Unterhaltsbemessung nach einem fiktiven Einkommen ist auch ein fiktiver Schuldendienst berücksichtigungsfähig.

10.5 Unterhaltsleistungen

(bleibt unbesetzt)

10.6 Vermögensbildung

Vermögensbildende Aufwendungen sind im angemessenen Rahmen abzugsfähig.

Kindesunterhalt

11. Bemessungsgrundlage (Tabellenunterhalt)

Der Barunterhalt minderjähriger und noch im elterlichen Haushalt lebender volljähriger unverheirateter Kinder bestimmt sich nach den Sätzen der Düsseldorfer Tabelle ohne Bedarfskontrollbeträge (Anhang 1). Bei minderjährigen Kindern kann er als Festbetrag oder als Vomhundertsatz des Regelbetrags geltend gemacht werden.

11.1 Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge

Die Tabellensätze der Düsseldorfer Tabelle enthalten keine Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge für das Kind, wenn dieses nicht in einer gesetzlichen Familienversicherung mitversichert ist. Dieser Aufwand gehört jedoch zum Grundbedarf und ist vom Barunterhaltspflichtigen allein zu tragen.

11.2 Eingruppierung

Die Tabellensätze sind auf den Fall zugeschnitten, dass der Unterhaltspflichtige einem Ehegatten und zwei Kindern Unterhalt zu gewähren hat. Bei einer größeren oder geringeren Anzahl Unterhaltsberechtigter sind i.d.R. Ab- oder Zuschläge durch Einstufung in niedrigere oder höhere Einkommensgruppen vorzunehmen. Eine Aufstufung um zwei Einkommensgruppen kommt in Betracht, wenn die Unterhaltspflicht nur gegenüber einem Kind besteht. Liegt insoweit das verfügbare Einkommen des Unterhaltspflichtigen im Bereich der Einkommensgruppe 1, ist für die Aufstufung eine besondere Prüfung notwendig.

12. Minderjährige Kinder

12.1 Betreuungs-/Barunterhalt

Der sorgeberechtigte Elternteil, der ein minderjähriges Kind betreut, leistet i.d.R. hierdurch seinen Beitrag zum Kindesunterhalt (§ 1606 Abs. 3 S. 2 BGB).

12.2 Einkommen des Kindes

wird bei beiden Eltern hälftig angerechnet.

12.3 Beiderseitige Barunterhaltspflicht/Haftungsanteil

Der betreuende Elternteil braucht neben dem anderen Elternteil i.d.R. keinen Barunterhalt zu leisten, es sei denn, sein Einkommen ist bedeutend höher als das des anderen Elternteils (§ 1606 Abs. 3 S. 2 BGB – etwa bei dreifach höherem verfügbarem Einkommen und guten Vermögensverhältnissen – vgl. BGH v. 26.10.1983 – IVb ZR 13/84, MDR 1984, 301 = FamRZ 1984, 39 = NJW 1984, 303), oder der eigene angemessene Unterhalt des sonst allein barunterhaltspflichtigen Elternteils ist gefährdet (§ 1603 Abs. 2 S. 3 BGB). Im letzteren Fall kann jedoch nach der „Hausmann“- Rechtsprechung eine Haftung in Betracht kommen.

Sind bei auswärtiger Unterbringung beide Eltern zum Barunterhalt verpflichtet, haften sie anteilig nach § 1606 Abs. 3 S. 1 BGB für den Gesamtbedarf (vgl. 13.3). Der Verteilungsschlüssel kann unter Berücksichtigung des Betreuungsaufwandes wertend verändert werden.

12.4 Zusatzbedarf

Bei Zusatzbedarf (Prozesskostenvorschuss, Mehrbedarf, Sonderbedarf) gilt § 1606 Abs. 3 S. 1 BGB (vgl. Nr. 13.3).

13. Volljährige Kinder

13.1 Bedarf

Beim Bedarf volljähriger Kinder ist zu unterscheiden, ob sie noch im Haushalt der Eltern/eines Elternteils leben oder einen eigenen Hausstand haben.

13.1.1 Für volljährige Kinder, die noch im Haushalt der Eltern oder eines Elternteils wohnen, gilt die Altersstufe 4 der Düsseldorfer Tabelle. Sind beide Elternteile leistungsfähig (vgl. Nr. 21.3.1), ist der Bedarf des Kindes i.d.R. nach dem zusammengerechneten Einkommen zu bemessen. Hierbei findet z.B. bei einer Unterhaltsverpflichtung gegenüber nur einem Kind eine Höherstufung nur um eine Einkommensgruppe statt (OLG Hamm v. 16.9.1992 – 10 UF 183/92, FamRZ 1993, 353 [355] – bestätigt durch BGH v. 2.3.1994 – XII ZR 215/92, FamRZ 1994, 696 [697]). Für die Haftungsquote gilt Nr. 13.3. Ein Elternteil hat jedoch höchstens den Unterhalt zu leisten, der sich allein aus seinem Einkommen aus der Düsseldorfer Tabelle ergibt.

Dies gilt auch für ein Kind i.S.d. § 1603 Abs. 2 S. 2 BGB.

Erzielt das volljährige Kind eigenes Einkommen, beträgt der Unterhaltsbedarf (ohne Kranken-/Pflegeversicherungsbedarf) mindestens monatlich 500 €.

13.1.2 **Der angemessene Bedarf eines volljährigen Kindes mit eigenem Hausstand** beträgt i.d.R. monatlich 600 € (darin sind enthalten Kosten für Unterkunft und Heizung bis zu 250 €), ohne Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung. Von diesem Betrag kann bei erhöhtem Bedarf oder mit Rücksicht auf die Lebensstellung der Eltern abgewichen werden.

13.2 Einkommen des Kindes

Auf den Unterhaltsbedarf werden Einkünfte des Kindes, auch BAföG-Darlehen und Ausbildungsbeihilfen (gekürzt um ausbildungsbedingte Aufwendungen, vgl. Nr. 10.2.3) angerechnet. Bei Einkünften aus unzumutbarer Erwerbstätigkeit gilt § 1577 Abs. 2 BGB entsprechend.

13.3 Beiderseitige Barunterhaltspflicht/Haftungsanteil

Für den Bedarf des Volljährigen haften die Eltern anteilig nach dem Verhältnis ihrer verfügbaren Einkommen. Vor der Bildung der Haftungsquote ist der angemessene Selbstbehalt jedes Elternteils und der Unterhalt vorrangig Berechtigter abzusetzen (vgl. zur Berechnungsmethode BGH v. 6.11.1985 – IVb ZR 45/84, MDR 1986, 301 = FamRZ 1986, 151 = NJW-RR 1986, 426; v. 6.11.1985 – IVb ZR 69/84, MDR 1986, 300 = FamRZ 1986, 153 = NJW-RR 1986, 293). Die Haftung ist auf den Tabellenbetrag nach Maßgabe des eigenen Einkommens des jeweils Verpflichteten begrenzt.

Diese Berechnung findet für den Bedarf des volljährigen Schülers i.S.d. § 1603 Abs. 2 S. 2 BGB entsprechende Anwendung: Zur Bildung der Haftungsquote ist vorab der angemessene Selbstbehalt jedes Elternteils und der Barbedarf weiterer jetzt gleichrangiger Kinder abzusetzen, wenn der verbleibende Betrag zur Bedarfsdeckung aller Kinder ausreicht. Ist dies nicht der Fall (Mangelfall), wird der Selbstbehalt auf den notwendigen Selbstbehalt herabgesetzt. Außerdem ist statt eines Vorwegabzugs des Bedarfs der anderen Kinder der Bedarf des volljährigen Kindes aus dem nach Abzug des eigenen Selbstbehalts der Eltern verbleibenden Betrag anteilig zu befriedigen. Zur Berechnungsweise im Übrigen vgl. BGH v. 9.1.2002 – XII ZR 34/00, BGHReport 2002, 498 = FamRZ 2002, 815 [818].

14. Verrechnung des Kindergeldes

Es wird nach § 1612b BGB ausgeglichen.

Zur Verrechnung bei Minderjährigen nach § 1612b Abs. 5 BGB siehe Verrechnungstabelle Anhang 2.

Ehegattenunterhalt

15. Unterhaltsbedarf

Der Unterhaltsanspruch eines bedürftigen Ehegatten (§§ 1361, 1569 ff. BGB) besteht in dem Unterschiedsbetrag zwischen seinem eheangemessenen Bedarf und seinen tatsächlich erzielten oder zurechenbaren Einkünften im Rahmen der Leistungsfähigkeit des Verpflichteten.

15.1 Bedarf nach ehelichen Lebensverhältnissen

Bei der Bedarfsbemessung darf nur eheprägendes Einkommen berücksichtigt werden.

Eheprägend sind die zum Zeitpunkt der Scheidung verfügbaren Mittel.

Einkünfte eines Ehegatten, die aus einer erst nach der Trennung aufgenommenen oder ausgeweiteten Erwerbstätigkeit erzielt werden, sind bei der Bedarfsermittlung zu berücksichtigen, wenn diese Berufstätigkeit anstelle einer zuvor geleisteten Haushaltsführung aufgenommen worden ist (BGH v. 13.6.2001 – XII ZR 343/99, BGHReport 2001, 549 = MDR 2001, 991 = FamRZ 2001, 986 = NJW 2001, 2254 = FamRB 2002, 3).

Nach der Scheidung eintretende Einkommensminderungen sind für die Bedarfsbemessung zu berücksichtigen, sofern sie nicht auf einer Verletzung von Erwerbsobliegenheiten beruhen (BGH v. 29.1.2003 – XII ZR 92/01, BGHReport 2003, 536 = MDR 2003, 695 = FamRZ 2003, 590 [591]).

Einkünfte, die aus einer überobligationsmäßig ausgeübten Erwerbstätigkeit erzielt werden, prägen die ehelichen Lebensverhältnisse nicht (BGH v. 22.1.2003 – XII ZR 186/01, BGHReport 2003, 495 = MDR 2003, 697 = FamRZ 2003, 518).

15.2 Halbteilung und Erwerbstitigenbonus

Der eheangemessene Bedarf eines Ehegatten (ohne Vorsorgebedarf) beträgt 1/2 des den ehelichen Lebensverhältnissen entsprechenden Einkommens eines oder beider Ehegatten, bereinigt um die berücksichtigungsfähigen Lasten und den Kindesunterhalt (ab 135 % ohne Abzug des hälftigen Kindergeldes, in den unteren Einkommensgruppen bleibt eine Hinzurechnung des gem. § 1612b Abs. 5 BGB nicht angerechneten Teils des Kindergeldes offen).

Erbringt der Verpflichtete sowohl Bar- als auch Betreuungsunterhalt, so gilt Nr. 10.3 (BGH v. 29.11.2000 – XII ZR 212/98, FamRZ 2001, 350).

Auf Erwerbstätigkeit beruhendes Einkommen der Ehegatten wird vorab um einen Bonus von 1/7 bereinigt. Dieser wird jeweils nach Abzug der mit der Erzielung des Erwerbseinkommens verbundenen Aufwendungen (Werbungskosten) sowie grundsätzlich der ehelichen Lasten und des von dem Erwerbstätigen zu leistenden Kindesunterhalts berechnet.

Sind mit der Erzielung von Nichterwerbseinkommen (insbes. Wohnvorteil, Kapitaleinkünfte) besondere Aufwendungen verbunden, werden diese von der jeweiligen Einkunftsart abgezogen.

15.3 Konkrete Bedarfsbemessung

Ein eheangemessener Unterhaltsbedarf (Elementarunterhalt) kann bis zu einem Betrag von 2.000 € als Quotenunterhalt geltend gemacht werden. Ein darüber hinausgehender Bedarf muss konkret dargelegt werden. Eigenes Einkommen des be-

dürftigen Ehegatten – Erwerbseinkommen nach Abzug des Erwerbstitigenbonus – ist hierauf anzurechnen.

15.4 Vorsorgebedarf/Zusatz- und Sonderbedarf

Werden Altersvorsorge-, Kranken- und Pflegeversicherungskosten vom Berechtigten gesondert geltend gemacht oder vom Verpflichteten bezahlt, sind diese vom dem Einkommen des Pflichtigen vorweg abzuziehen. Der Vorwegabzug unterbleibt, soweit nicht verteilte Mittel zur Verfügung stehen, z.B. durch Anrechnung nicht prägenden Einkommens des Berechtigten auf seinen Bedarf.

Bei der Bemessung des Altersvorsorgebedarfs kann nach den Grundsätzen der Bremer Tabelle verfahren werden. Altersvorsorgeunterhalt kann i.d.R. nur dann verlangt werden, wenn der angemessene Eigenbedarf (großer Selbstbehalt) gedeckt ist.

Der Beitrag für Krankenversicherung und Pflegeversicherung ist in jeweils nachzuweisender konkreter Höhe zu berücksichtigen.

15.5 Trennungsbedingter Mehrbedarf

Trennungsbedingter Mehrbedarf kann zusätzlich berücksichtigt werden, wenn ausnahmsweise noch die Anrechnungsmethode Anwendung findet. Obergrenze ist das Ergebnis der Differenzmethode.

16. Bedürftigkeit

Eigene (erzielte oder zurechenbare) Einkünfte des Berechtigten sind auf den Bedarf anzurechnen, wobei das bereinigte Nettoerwerbseinkommen um den Erwerbstitigenbonus zu vermindern ist.

17. Erwerbsobliegenheit

17.1 Bei Kindesbetreuung

Bei Kindesbetreuung besteht i.d.R. keine Erwerbsobliegenheit des berechtigt betreuenden Ehegatten, bevor das jüngste Kind in die dritte Grundschulklasse kommt. Ab Beginn der dritten Grundschulklasse bis zur Vollendung des 15. Lebensjahres des jüngsten Kindes besteht i.d.R. eine Obliegenheit zur teilweisen, danach zur vollen Erwerbstätigkeit. Davon kann abgewichen werden, vor allem bei mehreren Kindern oder bei Fortsetzung einer bereits vor Trennung nicht wegen einer Notlage ausgeübten Tätigkeit.

17.2 Bei Trennungsunterhalt

In der Regel besteht für den Berechtigten im ersten Jahr nach der Trennung keine Obliegenheit zur Aufnahme oder Ausweitung einer Erwerbstätigkeit.

Weitere Unterhaltsansprüche

18. Ansprüche aus § 1615I

Der Bedarf nach § 1615I BGB bemisst sich nach der Lebensstellung des betreuenden Elternteils. Er beträgt i.d.R. mindestens 840 €.

19. Elternunterhalt

Bleibt einstweilen offen.

20. Lebenspartnerschaft

Bleibt einstweilen offen.

Leistungsfähigkeit und Mangelfall

21. Selbstbehalt

21.1 Grundsatz

Es ist zu unterscheiden zwischen dem notwendigen (§ 1603 Abs. 2 BGB), dem angemessenen (§ 1603 Abs. 1 BGB) und

dem eheangemessenen (§§ 1361 Abs. 1, 1578 Abs. 1, 1581 BGB) Selbstbehalt.

21.2 Notwendiger Selbstbehalt

Für Eltern gegenüber minderjährigen Kindern und diesen nach § 1603 Abs. 2 S. 2 BGB gleichgestellten Kindern gilt im Allgemeinen der notwendige Selbstbehalt als unterste Grenze der Inanspruchnahme

Er beträgt 840 €.

Davon entfallen 480 € auf den allgemeinen Lebensbedarf und 360 € auf den Wohnbedarf (285 € Kaltmiete, 75 € Nebenkosten und Heizung).

21.3 Angemessener Selbstbehalt

Im Übrigen gilt beim Verwandtenunterhalt der angemessene Selbstbehalt.

21.3.1 Er beträgt gegenüber volljährigen Kindern, Enkeln und der Mutter/dem Vater eines nichtehelichen Kindes (§ 1615/ BGB) 1.000 €. Davon entfallen 560 € auf den allgemeinen Lebensbedarf und 440 € auf den Wohnbedarf (360 € Kaltmiete, 80 € Nebenkosten und Heizung).

21.3.2 Elternunterhalt

Gegenüber Eltern beträgt er mindestens 1.250 €, wobei die Hälfte des diesen Mindestbetrag übersteigenden Einkommens zusätzlich anrechnungsfrei bleibt. In diesem Mindestbetrag sind Kosten für Unterkunft und Heizung in Höhe von 440 € (360 € kalt, 80 € Nebenkosten und Heizung) enthalten.

21.4 Eheangemessener Selbstbehalt

Gegenüber Ehegatten gilt grundsätzlich der eheangemessene Selbstbehalt. Er entspricht dem angemessenen Unterhaltsbedarf des Berechtigten (Nr. 15), darf aber gegenüber dem getrennt lebenden Ehegatten den notwendigen Selbstbehalt nicht unterschreiten.

Im Geschiedenenunterhalt und der dabei nach § 1581 BGB zu treffenden Billigkeitsabwägung ist sicherzustellen, dass dem Unterhaltspflichtigen gegenüber dem unterhaltsberechtigten Ehegatten ein angemessener Betrag zur Sicherung seiner Existenz verbleibt. Dabei dient ein Betrag in Höhe des großen Selbstbehalts (1.000 €) monatlich als Anhaltspunkt; Abweichungen sind im Einzelfall möglich.

21.4.1 Beim Kindesunterhalt kann der jeweilige Selbstbehalt unterschritten werden, wenn der eigene Unterhalt des Pflichtigen ganz oder teilweise durch seinen Ehegatten gedeckt ist (vgl. Nr. 22).

21.4.2 Die Wohnanteile in den Selbstbehalten können angemessen erhöht werden, wenn der Einsatzbetrag im Einzelfall erheblich überschritten wird und dies nicht vermeidbar ist.

22. Bedarf des mit dem Pflichtigen zusammenlebenden Ehegatten

22.1 Minderjährige und privilegierte volljährige Kinder

Ist bei Unterhaltsansprüchen minderjähriger und diesen nach § 1603 Abs. 2 S. 2 BGB gleichgestellter Kinder der Unterhaltspflichtige verheiratet, werden für den mit ihm zusammenlebenden Ehegatten mindestens 630 € angesetzt.

22.2 Volljährige Kinder, Enkel, Ansprüche aus § 1615/

Ist bei Unterhaltsansprüchen volljähriger Kinder, Enkel oder nach § 1615/ Abs. 1 und 2 BGB der Unterhaltspflichtige ver-

heiratet, werden für den mit ihm zusammenlebenden Ehegatten mindestens 750 € angesetzt.

22.3 Elternunterhalt

Ist bei Unterhaltsansprüchen der Eltern das unterhaltspflichtige Kind verheiratet, werden für den mit ihm zusammenlebenden Ehegatten mindestens 950 € angesetzt. Im Familienbedarf von 2.200 € (1.250 + 950 €) sind Kosten für Unterkunft und Heizung in Höhe von 770 € (630 € kalt + 140 € Nebenkosten und Heizung) enthalten.

23. Mangelfall

23.1 Grundsatz

Ein absoluter Mangelfall liegt vor, wenn das Einkommen des Verpflichteten zur Deckung seines notwendigen Selbstbehalts und der gleichrangigen Unterhaltsansprüche nicht ausreicht. Zur Feststellung des Mangelfalls entspricht der einzusetzende Bedarf für minderjährige und diesen nach § 1603 Abs. 2 S. 2 BGB gleichgestellten Kindern dem Tabellenbetrag, für den getrennt lebenden/geschiedenen Ehegatten seinem Restbedarf (Nr. 15, 16).

Der Vorwegabzug des Kindesunterhalts bei getrennt lebenden oder geschiedenen Ehegatten kann unterbleiben, soweit sich daraus ein Missverhältnis zum wechselseitigen Bedarf der Beteiligten ergibt (Zur Berechnungsweise vgl. BGH v. 22.1.2003 – XII ZR 2/00, BGHReport 2003, 379 = MDR 2003, 573 = FamRZ 2003, 363 ff.).

23.2 Die Einsatzbeträge im Mangelfall belaufen sich

23.2.1 bei minderjährigen und diesen nach § 1603 Abs. 2 S. 2 BGB gleichgestellten Kindern nach Gruppe 6 der Düsseldorfer Tabelle

23.2.2 bei getrennt lebenden/geschiedenen Ehegatten auf 840 €

23.2.3 bei mit dem Pflichtigen zusammenlebenden Ehegatten auf 630 € (vgl. Nr. 22.1): Anrechenbares Einkommen (ohne Erwerbstätigenbonus) ist vom Einsatzbetrag abzuziehen (vgl. auch hierzu BGH v. 22.1.2003 – XII ZR 2/00, BGHReport 2003, 379 = MDR 2003, 573 = FamRZ 2003, 363 ff.).

23.3 Berechnung

Die nach Abzug des notwendigen Selbstbehalts des Unterhaltspflichtigen verbleibende Verteilungsmasse ist anteilig auf alle gleichrangigen Unterhaltsberechtigten im Verhältnis ihrer Einsatzbeträge zu verteilen.

Das im Rahmen dieser Berechnung gewonnene Ergebnis ist auf seine Angemessenheit zu überprüfen.

23.4 Für die Kindergeldverrechnung gilt § 1612b BGB.

Sonstiges

24. Rundung

Der Unterhaltsbetrag ist auf volle € zu runden.

25. Ost-West-Fälle

Bei sog. Ost-West-Fällen richtet sich der Bedarf des Kindes nach der an seinem Wohnsitz geltenden Unterhaltstabelle, der Selbstbehalt des Pflichtigen nach den an dessen Wohnsitz geltenden Selbstbehaltssätzen.

Anhang

Düsseldorfer Tabelle

Einkommensgruppe	0–5 Jahre	6–11 Jahre	12–17 Jahre	ab 18 Jahren	Vom- hundert- satz
1. bis 1.300	199	241	284	327	100
2. 1.300–1.500	213	258	304	350	107
3. 1.500–1.700	227	275	324	373	114
4. 1.700–1.900	241	292	344	396	121
5. 1.900–2.100	255	309	364	419	128
6. 2.100–2.300	269	326	384	442	135
7. 2.300–2.500	283	343	404	465	142
8. 2.500–2.800	299	362	426	491	150
9. 2.800–3.200	319	386	455	524	160
10. 3.200–3.600	339	410	483	556	170
11. 3.600–4.000	359	434	512	589	180
12. 4.000–4.400	379	458	540	622	190
13. 4.400–4.800	398	482	568	654	200
über 4.800	nach den Umständen des Falles				

Kindergeldverrechnungstabellen

Anrechnung des (hälftigen) Kindergeldes für das 1. bis 3. Kind von je 77 €

Einkommensgruppe	0–5 Jahre	6–11 Jahre	12–17 Jahre
1 = 100 %	199 – 7 = 192	241 – 0 = 241	284 – 0 = 284
2 = 107 %	213 – 21 = 192	258 – 9 = 249	304 – 0 = 304
3 = 114 %	227 – 35 = 192	275 – 26 = 249	324 – 17 = 307
4 = 121 %	241 – 49 = 192	292 – 43 = 249	344 – 37 = 307
5 = 128 %	255 – 63 = 192	309 – 60 = 249	364 – 57 = 307
6 = 135 %	269 – 77 = 192	326 – 77 = 249	384 – 77 = 307

Anrechnung des (hälftigen) Kindergeldes für das 4. Kind und für jedes weitere Kind von je 89,50 €

Einkommensgruppe	0–5 Jahre	6–11 Jahre	12–17 Jahre
1 = 100 %	199 – 19,50 = 179,50	241 – 4,50 = 236,50	284 – 0 = 284
2 = 107 %	213 – 33,50 = 179,50	258 – 21,50 = 236,50	304 – 9,50 = 294,50
3 = 114 %	227 – 47,50 = 179,50	275 – 38,50 = 236,50	324 – 29,50 = 294,50
4 = 121 %	241 – 61,50 = 179,50	292 – 55,50 = 236,50	344 – 49,50 = 294,50
5 = 128 %	255 – 75,50 = 179,50	309 – 72,50 = 236,50	364 – 69,50 = 294,50
6 = 135 %	269 – 89,50 = 179,50	326 – 89,50 = 236,50	384 – 89,50 = 294,50

Erläuterungen:

Die Frankfurter Unterhaltsgrundsätze sind als Folge der beschlossenen Anpassung an die Bundeseinheitliche Leitlinienstruktur vollständig neu gefasst worden. Zur besseren Übersichtlichkeit und Vergleichbarkeit sind deren Überschriften auch dort in die Fassung mit aufgenommen worden, wo ihnen mangels Erfahrungsmaterial noch kein leitlinienfähiger Inhalt beigegeben werden konnte (z.B. der Bedarf bei Elternunterhalt und Lebenspartnerschaft, Ziff. 19 und 20).

Neben der Integration in die Bundeseinheitliche Leitlinienstruktur ist, wie aus der Präambel ersichtlich, eine weitgehende Annäherung an die Süddeutschen Leitlinien versucht worden. Dabei hat sich die ursprüngliche Konzeption, bei inhaltlicher Übereinstimmung deren Formulierung zu übernehmen, nicht vollständig durchhalten lassen. Manchen abweichenden Formulierungen liegt weniger ein inhaltlicher Unterschied zugrunde als die aus Erfahrung gespeiste Sorge vor einer Fehlinterpretation durch die Rechtsanwender in der Praxis. Das ist etwa der Fall bei Ziff. 10.1 Abs. 2. Die dort in dem Klammersatz

erwähnte Obliegenheit zur Eintragung eines Freibetrages auf der Lohnsteuerkarte zur zeitnahen Realisierung des Steuervorteils in Abweichung von dem In-Prinzip (Ziff. 1.7) ist von so vielen einzelfallbezogenen Umständen abhängig, dass dies dem Plenum als nicht leitlinienfähig erschien. Die förmliche Aufnahme einer solchen Obliegenheit ohne ergebnisbezogene Eingrenzung hätte dazu führen können, dass nun gerade besonders gewissenhafte Rechtsanwälte zur Vermeidung eines Regresses jede Einkommensdarstellung auf die Möglichkeit eines theoretisch möglichen Freibetrages durchforsten müssten, ob dies nun im Einzelfall Sinn macht oder nicht.

Neben der aus den dargestellten Gründen notwendigen Neuformulierung sind aus deren Anlass auch einige teils wesentliche Änderungen inhaltlicher Art vorgenommen worden.

Die wichtigste betrifft die Änderung des Erwerbstätigenbonus von bisher 1/5 auf 1/7. Damit hat das OLG Frankfurt am Main als – soweit ersichtlich – letzter Vertreter dieser ursprünglich bundeseinheitlich vertretenen Quote diese Position verlassen, so dass es nunmehr bundesweit nur noch 2 solcher Quoten gibt, nämlich den süddeutschen Zehnten und das Düsseldorfer Siebtel. Zugleich ist damit eine einheitliche Handhabung innerhalb des OLG-Bezirks (der Außensenat in Kassel hat schon bisher die 3/7-Quote vertreten) erreicht worden.

Zusammen mit dieser Änderung ist pauschaler Abzug von Werbungskosten von 5 % eingeführt worden. Der Vorbehalt des Aufzeigens konkreter Anhaltspunkte für eine dahin gehende Schätzung trägt der Rspr. des BGH, der eine anhaltlose Kumulation von Pauschalen (zusätzlich zu dem allgemeinen Erwerbstätigenbonus) missbilligt, Rechnung. Wie sich dies in der Praxis auswirken wird, bleibt abzuwarten; es ist nicht auszuschließen, dass sie sich regional unterschiedlich entwickeln wird.

Zwei weitere Änderungen sind durch die geänderte Rspr. des BGH veranlasst. Da ist zum einen die Entscheidung vom 13.6.2001 betreffend Erwerbseinkommen der bisherigen Hausfrau, wodurch die (grundsätzlich beibehaltene) Anrechnungsmethode auf wenige Randbereiche (Karrieresprung, nachträgliche Erbschaft) beschränkt worden ist. Infolgedessen sind – mangels praktischer Bedeutung – auch die bisherigen Berechnungsbeispiele für die unterschiedlichen Methoden (Differenz-, Anrechnungs- und gemischte Methode) weggelassen worden. Zur Terminologie: Die traditionellen Begriffe Differenz- und Anrechnungsmethode werden zur Illustration beibehalten; Erstere bedeutet, dass alle Einkünfte der Ehegatten prägend sind und sich deshalb der Anspruch auf die Differenz der beiderseitigen Einkünfte beläuft. Sie kann als verkürzter Rechenweg weiterhin angewendet werden, wenn nur Erwerbseinkünfte (oder nur Nichterwerbseinkünfte) vorhanden sind. Die Additionsmethode ist kein Gegensatz dazu, sondern eine beide bisherige Methoden übergreifende Berechnungsweise.

Sie enthält einen zusätzlichen Rechenschritt und muss angewendet werden, wenn sowohl Erwerbs- als auch Nichterwerbseinkünfte (Mischeinkünfte) zu verteilen sind.

Die zweite Grundsatzentscheidung betrifft den Mangelfall, Ziff. 23.2 (BGH v. 22.1.2003 – XII ZR 2/00, BGHReport 2003, 379 = MDR 2003, 573 = FamRZ 2003, 363 ff.). Die Süddeutschen Leitlinien haben die Vorgaben dieser Entscheidung umgesetzt und die Frankfurter Grundsätze sind ihnen darin gefolgt bis auf die Definition des Schwellenwerts, ab welchem der Vorwegabzug als unausgewogen bewertet wird. Eine solche Festlegung erschien zum gegenwärtigen Zeitpunkt mangels Praxiserprobung noch verfrüht.

Beibehalten blieb in Abweichung von den Süddeutschen Leitlinien (und anderen) die traditionelle Scheidung des Selbstbehalts gegenüber dem getrennt lebenden (kleiner Selbstbehalt) und dem geschiedenen Ehegatten (regelmäßig großer Selbstbehalt).

Eine weitere Frankfurter Besonderheit ist die Konkretisierung der Bedarfsbemessung bei gehobenen Einkommensverhältnissen (Ziff. 15.3) auf einen festen Grenzbetrag, ab welchem der Unterhalt nicht mehr als Quote des Einkommens des Pflichtigen schlüssig dargetan werden kann. Soweit ersichtlich enthält sonst nur die Thüringer Tabelle (OLG Jena) einen derart definierten Grenzwert (B. III); in den Süddeutschen Leitlinien wie auch sonst ist hier lediglich allgemein von „sehr guten Einkommensverhältnissen“ o.Ä. die Rede. Dabei ist der hierfür bisher verwendete und bisweilen als missverständlich kritisierte Begriff „relative Sättigungsgrenze“ entfallen, jedenfalls offiziell. In der Alltagspraxis wird er als plakatives Schlagwort sicherlich noch weiterleben.

Als letzter Punkt sei auf die (weitergeführte) Frankfurter Besonderheit in Ziff. 15.4 hingewiesen, wonach Altersvorsorgeunterhalt i.d.R. nur verlangt werden kann, wenn der sog. große Selbstbehalt des Unterhaltsberechtigten gesichert ist. Dies geht auf die in mehreren Entscheidungen gefestigte Rspr. des BGH zurück, wonach der Elementarunterhalt vorrangig ist und bis zu dessen Sicherstellung Altersvorsorgeunterhalt, dessen zweckwidrige Verwendung danach fast zwangsläufig ist, nicht beansprucht werden kann. Was genau als „Elementarunterhalt“ zu verstehen ist, hat der BGH nicht definiert; das ist demgemäß Sache des Tatrichters und hier in der beschriebenen Weise geschehen. Dabei stellt die Einschränkung „i.d.R.“ hier keine bloße Floskel dar, sondern soll besonderen Fallgestaltungen Rechnung tragen. Auch unterhalb der so definierten Grenze kann danach Altersvorsorgeunterhalt geltend gemacht werden, wenn die angesichts enger Verhältnisse besonders große Gefahr zweckwidriger Verwendung ausgeräumt wird, etwa indem der Pflichtige den Vorsorgeunterhalt unmittelbar an den Versorgungsträger zahlt.

(RiOLG Jürgen Juncker, Frankfurt am Main)